

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung der  
HENTRICH Personaldienstleistungen GmbH  
Rosenhof 5, 99974 Mühlhausen**

- § 1 Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Personaldienstleister und dem Auftraggeber, sprich Entleiher. Überlassene Arbeitnehmer sind nicht berechtigt von dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen. Sie unterliegen während der Überlassung den Arbeitsanweisungen unter Aufsicht und Anleitung des Auftraggebers. Das Direktionsrecht an sich verbleibt bei dem Personaldienstleister. Der Personaldienstleister ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. Der Personaldienstleister erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den beim Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, das iGZ-DGB-Tarifhandwerk einschließlich der Branchenzuschlagstarifverträge vollständig in seiner jeweils gültigen Fassung einbezogen wird.
- § 2 Der Entleiher ist verpflichtet, den Zeitarbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen, arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- § 3 Der Verleiher steht dafür ein, dass der Zeitarbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet ist. Er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet. Auch trifft ihn für die richtige Auswahl der Arbeitnehmer keine weitergehende Verpflichtung.
- Der Zeitarbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter, noch Erfüllungsgehilfe oder Verrichtungsgehilfe des Verleihers. Die Haftung des Verleihers beschränkt sich daher auf diese Sorgfaltspflichten im Rahmen der allgemeinen Eignungsprüfung.
- Der Entleiher ist vor Vertragsbeginn verpflichtet, dem Verleiher alle Umstände mitzuteilen, aus denen sich eine Haftung des Arbeitnehmers oder des Verleihers ergeben könnte, selbst wenn für den Entleiher erkennbar ist, dass eine Einstandspflicht des Verleihers nicht besteht.
- Im Hinblick darauf, dass die überlassenen Arbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers ihre Tätigkeit ausüben, haftet der Personaldienstleister nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen. Auch haftet der Verleiher nicht für eine schlechte Leistung des Zeitarbeitnehmers. Diese zu überwachen ist Aufgabe des Entleihers. Im Übrigen haftet der Verleiher aus Haftungstatbeständen heraus nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Verursachung des Schadens. Der Entleiher stellt diesbezüglich den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der den Zeitarbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten entstehen können.
- Der Entleiher ist angehalten, sich einerseits von der Eignung des ihm überlassenen Zeitarbeitnehmers für die vorhergesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn an den Verleiher unverzüglich zu richten.
- § 4 Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 AÜG unterliegt die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers den in dem Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Verleiher obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers.
- Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere diesen Arbeitnehmern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und über die vom Verleiher bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Arbeitsschutzhandschuhe, Arbeitsschutzbrille, Arbeitsschutzhelm, Arbeitsschutzschuhe) hinausgehende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitsunfälle sind dem Verleiher und der Verwaltungsverberufsgenossenschaft Erfurt mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
- Der Entleiher informiert den Verleiher, wenn aufgrund gesundheitlicher Gefährdungen am Arbeitsplatz Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind. Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung wird durch den Entleiher nach Absprache mit dem Verleiher veranlasst.
- Der Entleiher gewährt dem Verleiher und seinen Beauftragten freien Zutritt zu den Arbeitsbereichen, in denen Arbeitnehmer des Verleihers namentlich laut Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eingesetzt sind.
- Der Entleiher verpflichtet sich, am Einsatzort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe den Zeitarbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- § 5 Der Auftraggeber kann am ersten Tage des Arbeitseinsatzes eines Zeitarbeitnehmers innerhalb der ersten 6 Stunden verlangen, dass dieser ausgetauscht wird. Kommt der Verleiher diesem Verlangen nicht nach, kann der Entleiher den Vertrag in Bezug auf diesen Arbeitnehmer kündigen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Auf eine Rechnungsstellung wird in diesem Fall verzichtet.
- Darüber hinaus ist der Personaldienstleister jederzeit berechtigt, aus organisatorischen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.
- § 6 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses beträgt 5 Tage zum Ende der Kalenderwoche.
- § 7 Die überlassenen Arbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Die Entleihfirma verpflichtet sich, diesen am Ende einer Kalenderwoche durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten prüfen und unterschreiben zu lassen. Mit seiner verbindlichen Unterschrift bestätigt der Entleiher dem Auftragnehmer die Richtigkeit der geleisteten Arbeitsstunden.
- § 8 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der überlassenen Zeitarbeitnehmer vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgesetze. Die jeweiligen Mitarbeiter werden auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- § 9 Die Rechnung wird per Post versandt. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch wird die Rechnung digital per E-Mail verschickt.
- Der Rechnungsbetrag wird gemäß Rechnungsfälligkeit fällig. Er ist unter Ausschluss jeglicher Abzüge zu begleichen. Der Arbeitnehmer des Verleihers ist nicht zum Inkasso bzw. zur rechtsgeschäftlichen Abgabe von irgendwelchen Erklärungen für den Verleiher berechtigt.
- Reklamationen unserer Rechnungen können nur innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt werden.
- § 10 Sollte der Entleiher von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher im Hinblick auf § 11 Abs. 5 Satz 2 AÜG nicht zur Überlassung von Arbeitnehmern verpflichtet.
- § 11 Schließen Entleiher und Leiharbeitnehmer während der Dauer der Überlassung oder innerhalb von 9 Monaten nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis, so gilt eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 5.000,00 € netto als vereinbart.
- § 12 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden. Die von dem Personaldienstleister überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- § 13 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verleihers ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Regelung, die den Interessen der Vertragsschließenden am ehesten gerecht wird.
- § 14 **Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Hentrich Personaldienstleistungen GmbH zuständig ist. Die Hentrich Personaldienstleistungen GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz es Auftraggebers zu klagen.**